

RS OGH 1999/10/20 7Ob190/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Norm

ZPO §115

ZPO §116 B

ZustG §8 Abs2

Rechtssatz

Die Kuratorbestellung nach § 116 ZPO ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 115 ZPO gegeben sind und außerdem der Empfänger entweder eine Prozeßhandlung vorzunehmen hat oder vor Gericht geladen werden soll. Eine Kuratorbestellung nach § 116 ZPO ist dann ausgeschlossen, wenn der Empfänger als Partei bzw. Verfahrensbeteiligter eine bekannte Anschrift hatte und die Zustellung an diese Anschrift ordnungsgemäß erfolgte; in diesem Fall der nachträglichen Aufenthaltsänderung einer Partei während des Verfahrens ist nach § 8 Abs 2 ZustG vorzugehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 190/99p
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 190/99p
Veröff: SZ 72/155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112829

Dokumentnummer

JJR_19991020_OGH0002_0070OB00190_99P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at